

Badenova AG & Co. KG

Änderung des Gesellschaftsvertrages

(Stand 2010-01-25)

Synopse

§ 3
Gegenstand des Unternehmens

1. Der Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung mit Elektrizität, Erdgas, Wasser und Wärme unter Beachtung der Grundsätze von Nachhaltigkeit, Ressourcenschonung sowie Klima- und Wasserschutz, das Erbringen von Dienstleistungen im Bereich der Abwasserentsorgung, das Erbringen weiterer Dienstleistungen aller Art, soweit sie mit dem Unternehmensgegenstand Energie-, Wasser- und Wärmeversorgung in Zusammenhang stehen, sowie Datenverarbeitung, Informationstechnologie und Telekommunikation.

§ 3
Gegenstand des Unternehmens

1. Der Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung mit Elektrizität, (Erd-)Gas, Wasser und Wärme unter Beachtung der Grundsätze von Nachhaltigkeit, Ressourcenschonung sowie Klima- und Wasserschutz, das Erbringen von Dienstleistungen im Bereich der Abwasserentsorgung, das Erbringen weiterer Dienstleistungen aller Art, soweit sie mit dem Unternehmensgegenstand Energie-, Wasser- und Wärmeversorgung in Zusammenhang stehen, sowie Datenverarbeitung, Informationstechnologie und Telekommunikation. Dies beinhaltet die Erzeugung, die Förderung, den Bezug, die Lieferung und den Verkauf von Energie, Wasser und Wärme sowie die Erhaltung und den Betrieb der hierfür erforderlichen Anlagen.

§ 4
**Gesellschafter, Kapitalanteile,
Einlagen, Haftsummen**

3. Schon jetzt wird die Aufstockung des Kapitalanteils der Stadtwerke Freiburg GmbH auf 32,76 % und die Aufstockung der Kapitalanteile anderer Kommanditisten zugelassen, sofern und soweit die Deckung des erhöhten Kapitalanteils durch die Einbringung von Aktien der Badische Gas- und Elektrizitätsversorgung AG, Lörrach („BE“), d. h. durch Sachanlage, erfolgt. Im Falle der Stadtwerke Freiburg GmbH ist hinsichtlich eines Aufstockungs-Anteils von 0,76 % auch eine Deckung der Kommanditeinlage in anderer Weise oder die Übertragung eines entsprechenden Kommanditanteiles von Thüga auf die Stadtwerke Freiburg GmbH von der Zustimmung der Kommanditisten erfasst. Eines gesonderten Beschlusses durch die Gesellschafterversammlung bedarf es für die Aufstockung und alle damit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen nicht mehr. Mittels einer Aktie der BE im Nennbetrag von DM 100,00 kann ein Kapitalanteil im Nennbetrag von DM 47,00 gedeckt werden, es sei denn, dass die Einbringung nicht bis zum 31.03.2002 erfolgte. Soweit sich durch die Aufstockung der Kapitalanteile eine relative Verkürzung des Stimmrechts der übrigen Kommanditisten ergibt, stimmen alle betroffenen Kommanditisten dieser bereits zu. § 22 gilt insoweit nicht. Diese Kommanditisten haben aus den aufzustockenden Beteiligungen das volle Stimmrecht. Sollte die Aufstockung nicht bis zum 31. März 2002 erfolgt sein, richtet sich das Stimmrecht bis zu einer Aufstockung wieder nach dem nicht aufgestockten Kommanditanteil dieser Kommanditisten.

Absatz 3 entfällt

§ 4
**Gesellschafter, Kapitalanteile,
Einlagen, Haftsummen**

4. Als evtl. künftiger Kommanditist mit einem Kapitalanteil von bis zu 3 % wird ein weiterer Partner, sofern dieser energetisch geeignet ist und sofern an diesem die öffentliche Hand die Mehrheit der Geschäftsanteile oder Stimmrechte unmittelbar oder mittelbar hält, schon jetzt zugelassen. Eines gesonderten Beschlusses durch die Gesellschafterversammlung bedarf es für die Übertragung eines Kommanditanteiles von der Thüga an den geeigneten energetisch geeigneten Partner in dieser Höhe nicht.

Absatz 4 entfällt

§ 5 Konten der Gesellschafter

Abs. 1 bis 5 unverändert

§ 5 Konten der Gesellschafter

Abs. 1 bis 5 unverändert

6. Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass für einzelne Kommanditisten ein weiteres Kapitalkonto eingerichtet wird. Über die Möglichkeit, Einlagen auf dieses Konto als Eigenkapital zu leisten, über die Gewinnbezugsberechtigung und über Entnahmen von diesem Konto entscheidet die Gesellschafterversammlung mit der für eine Änderung dieses Gesellschaftsvertrages erforderlichen Mehrheit. Der Gewinnanteil wird auf dem Privatkonto gutgeschrieben.

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung

Abs. 1 bis 4 unverändert

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung

Abs. 1 bis 4 unverändert

5. Die Komplementärin ist berechtigt und ermächtigt, Anmeldungen für die Kommanditgesellschaft zum Handelsregister vorzunehmen. Dies gilt insbesondere für alle erforderlichen Erklärungen bei Aufnahme und Ausschneiden von weiteren Kommanditisten.

6. Die Komplementärin ist berechtigt, erforderliche Aufnahmevereinbarungen nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung im Namen aller Gesellschafter mit neu hinzutretenden Kommanditisten abzuschließen.

7. Ein Beitritt oder Ausscheiden von Kommanditisten soll möglichst nur zu Beginn eines Geschäftsjahres erfolgen.

§ 8 Gesellschafterversammlung

2. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen die ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben, soweit nicht in diesem Gesellschaftsvertrag eine andere Regelung getroffen wurde. Der Entscheidung der Gesellschafterversammlung unterliegen:

§ 8 Gesellschafterversammlung

2. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen die ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben, soweit nicht in diesem Gesellschaftsvertrag eine andere Regelung getroffen wurde. Der Entscheidung der Gesellschafterversammlung unterliegen:

m) Aufnahme neuer Gesellschafter, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag, insbesondere § 4 Abs. 3 und 4 sowie § 22, nicht etwas anderes geregelt ist,

m) Aufnahme neuer Gesellschafter, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag, insbesondere § 4 Abs. 3 und 4 sowie § 22, nicht etwas anderes geregelt ist,

o) Erhöhung der festen Kapitalanteile gegen Bar- oder Sacheinlage, wobei jeder Kommanditist berechtigt ist, entsprechend seiner bisherigen Kapitalbeteiligung an der Gesellschaft seinen Kapitalanteil aufzustocken, soweit sich nicht aus § 4 Abs. 3 und 4 etwas anderes ergibt,

o) Erhöhung der festen Kapitalanteile gegen Bar- oder Sacheinlage, wobei jeder Kommanditist berechtigt ist, entsprechend seiner bisherigen Kapitalbeteiligung an der Gesellschaft seinen Kapitalanteil aufzustocken, soweit sich nicht aus § 4 Abs. 3 und 4 etwas anderes ergibt.

**§ 11
Aufsichtsrat**

2. Der Aufsichtsrat besteht aus 18 Mitgliedern, von denen 6 Mitglieder von den Arbeitnehmern der Gesellschaft in entsprechender Anwendung des § 76 BetrVG 1952 gewählt werden. Als weitere Mitglieder werden von der Gesellschafterversammlung in den Aufsichtsrat gewählt:

**§ 13
Einberufung und Beschlussfassung
des Aufsichtsrates**

2. Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen ist auch schriftliche, telegrafische, per e-mail, Telefax oder fernmündlich übermittelte Einladung mit einer Einberufungsfrist von mindestens drei Tagen möglich. Bei der Einberufung sind Ort und Zeitpunkt der Sitzung sowie etwa vorliegende Beschlussvorschläge mitzuteilen.

7. Beschlüsse des Aufsichtsrates können auch durch Einholen schriftlicher, telegrafischer, per Telefax, per e-mail oder fernmündlich übermittelter Erklärungen gefasst werden, es sei denn, dass ein Mitglied des Aufsichtsrates dieser Art der Beschlussfassung widerspricht. Das Ergebnis dieser Abstimmung ist den Mitgliedern des Aufsichtsrates unverzüglich mitzuteilen.

**§ 15
Aufgaben des Aufsichtsrates**

2. Der Aufsichtsrat beschließt über:

- a) Den jährlichen Wirtschaftsplan bestehend aus Investitions-, Finanz- und Erfolgsplan einschließlich seiner Änderungen und Nachträge,
- b) die überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Investitionen, soweit sie in der Summe oder im Einzelbetrag einen vom Aufsichtsrat festzusetzenden Betrag überschreiten,
- c) Festsetzung und Änderung der Allgemeinen Tarifpreise einschließlich der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Strom, Erdgas, Wasser und Wärme,
- d) Grundsätze der Bezugspolitik bzw. Abschluss, wesentliche Änderung oder Aufhebung von Bezugsverträgen über Strom, Erdgas, Wasser und Wärme, sofern diese in der Summe oder im Einzelfall einen vom Aufsichtsrat festzusetzenden Betrag überschreiten,
- e) Abschluss, wesentliche Änderung oder Aufhebung von Wegenutzungsverträgen (Konzessionsverträgen),

**§ 11
Aufsichtsrat**

2. Der Aufsichtsrat besteht aus 18 Mitgliedern, von denen 6 Mitglieder von den Arbeitnehmern der Gesellschaft in entsprechender Anwendung des § 4 Drittelbeteiligungsgesetz gewählt werden. Als weitere Mitglieder werden von der Gesellschafterversammlung in den Aufsichtsrat gewählt:

**§ 13
Einberufung und Beschlussfassung
des Aufsichtsrates**

2. Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen ist auch schriftliche, telegrafische, per e-mail, Telefax oder fernmündlich übermittelte Einladung mit einer Einberufungsfrist von mindestens drei Tagen möglich. Bei der Einberufung sind Ort und Zeitpunkt der Sitzung sowie etwa vorliegende Beschlussvorschläge mitzuteilen.

7. Beschlüsse des Aufsichtsrates können auch durch Eintreten schriftlicher, telegrafischer, per Telefax, per e-mail oder fernmündlich übermittelter Erklärungen gefasst werden, es sei denn, dass ein Mitglied des Aufsichtsrates dieser Art der Beschlussfassung widerspricht. Das Ergebnis dieser Abstimmung ist den Mitgliedern des Aufsichtsrates unverzüglich mitzuteilen.

**§ 15
Aufgaben des Aufsichtsrates**

2. Der Aufsichtsrat beschließt über:

- a) Den jährlichen Wirtschaftsplan bestehend aus Investitions-, Finanz- und Erfolgsplan einschließlich seiner Änderungen und Nachträge,
- b) die überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Investitionen, soweit sie in der Summe oder im Einzelbetrag einen vom Aufsichtsrat festzusetzenden Betrag überschreiten,
- c) Festsetzung und Änderung der Allgemeinen Tarifpreise einschließlich der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Strom, Erdgas, Wasser und Wärme. Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss diese Aufgaben ganz oder teilweise auf die Geschäftsführung übertragen.
- d) Festlegung der Grundsätze der (Energie-)Beschaffung, einschließlich aller hiermit verbundenen Absicherungs geschäfte, des Risikomanagements und des Risikocontrollings.
- e) Abschluss, wesentliche Änderung oder Aufhebung von Wegenutzungsverträgen (Konzessionsverträgen),

- f) Billigung des Jahresabschlusses - inklusive Einstellung und Auflösung von Rücklagen- und Vorschlag an die Gesellschafterversammlung zur Ergebnisverwendung,
- g) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sofern im Einzelfall ein vom Aufsichtsrat festzusetzender Betrag überschritten wird,
- h) Entsendung von Vertretern in die Gesellschafterversammlung/Hauptversammlung, in den Aufsichtsrat oder das entsprechende Organ eines Beteiligungsunternehmens mit Ausnahme der Komplementärin,
- i) Stimmabgabe in Gesellschafter- oder Hauptversammlungen von Beteiligungsgesellschaften, soweit nicht hinsichtlich der Komplementärin eine Zuständigkeit nach § 8 Absatz 2 lit. b) gegeben ist,
- j) Verzicht auf fällige Ansprüche, Abschluss von Vergleichen und freiwillige Wertgrenze überschritten wird,
- k) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festzulegende Wertgrenze überschritten wird, mit Ausnahme der im Wirtschaftsplan bereits genehmigten Maßnahmen,
- l) Einwilligung zur Erteilung und zum Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten,
- m) Neugründung, Errichtung, Erwerb, Stilllegung, Pachtung oder Veräußerung von Unternehmen oder Betrieben bzw. von Beteiligungen an anderen Unternehmen,
- n) sonstige, über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehende Maßnahmen, die ein besonderes Risiko für die Gesellschaft beinhalten.

§ 17

Kommunalbeitrag

1. Es wird bei der Gesellschaft ein Kommunalbeitrag gebildet. Er hat zur Zeit 22 Mitglieder. In den Kommunalbeitrag entsenden:
- kommunale Mandatsträger mit einer Beteiligung bis zu 5 % am Festkapital der Gesellschaft jeweils ein Mitglied,

- f) Billigung des Jahresabschlusses - inklusive Einstellung und Auflösung von Rücklagen- und Vorschlag an die Gesellschafterversammlung zur Ergebnisverwendung,
- g) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sofern im Einzelfall ein vom Aufsichtsrat festzusetzender Betrag überschritten wird,
- h) Entsendung von Vertretern in die Gesellschafterversammlung/Hauptversammlung, in den Aufsichtsrat oder das entsprechende Organ eines Beteiligungsunternehmens mit Ausnahme der Komplementärin,
- i) Stimmabgabe in Gesellschafter- oder Hauptversammlungen von Beteiligungsgesellschaften, soweit nicht hinsichtlich der Komplementärin eine Zuständigkeit nach § 8 Absatz 2 lit. b) gegeben ist. Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss die Geschäftsführung ermächtigen, über die Stimmabgabe zu beschließen, soweit die Beschlüsse in Gesellschafter- oder Hauptversammlungen keiner 2/3-Mehrheit bedürfen.
- j) – n) unverändert

§ 17

Kommunalbeitrag

1. Es wird bei der Gesellschaft ein Kommunalbeitrag gebildet. Er hat zur Zeit 22 Mitglieder. In den Kommunalbeitrag entsenden:
- kommunale Mandatsträger mit einer Beteiligung bis zu 5 % am Festkapital der Gesellschaft jeweils ein Mitglied,

- kommunale Kommanditisten mit einer Beteiligung von mehr als 5 bis zu 10 % am Festkapital der Gesellschaft jeweils zwei Mitglieder,
- kommunale Kommanditisten mit einer Beteiligung von mehr als 10 % am Festkapital der Gesellschaft jeweils drei Mitglieder sowie
- Thüga ein Mitglied.

Weiterhin ist zusätzlich der jeweilige Vorsitzende des Aufsichtsrates der badenova AG & Co. KG geborenes Mitglied des Kommunalbeitrats. Er ist Vorsitzender des Kommunalbeitrats.

Dem Kommunalbeirat gehören darüber hinaus als Gäste die Oberbürgermeister bzw. Bürgermeister der folgenden Kommunen an: Stadt Emmendingen, Stadt Bühl, Stadt Tuttingen und Stadt Oberndorf.

4. Der Kommunalbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 19 Geschäftsjahr, Jahresabschluss

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. In den ersten 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres hat die Komplementärin den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht nach den Grundsätzen der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen.
Die Komplementärin ist zu ergebnisrelevanten Bilanzierungsmaßnahmen, wie z. B. nach § 253 Abs. 4 HGB, § 249 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 HGB, berechtigt. §§ 15 Abs. 2 lit. f), 8 Abs. 2 lit. a) bleiben hiervon unberührt.

Abs. 3 bis 6 unverändert

- kommunale Kommanditisten mit einer Beteiligung von mehr als 5 bis zu 10 % am Festkapital der Gesellschaft jeweils zwei Mitglieder,
- kommunale Kommanditisten mit einer Beteiligung von mehr als 10 % am Festkapital der Gesellschaft jeweils drei Mitglieder sowie
- Thüga ein Mitglied.

Weiterhin ist zusätzlich der jeweilige Vorsitzende des Aufsichtsrates der badenova AG & Co. KG geborenes Mitglied des Kommunalbeitrats. Er ist Vorsitzender des Kommunalbeitrats.

~~Dem Kommunalbeirat gehören darüber hinaus als Gäste die Oberbürgermeister bzw. Bürgermeister der folgenden Kommunen an: Stadt Emmendingen, Stadt Bühl, Stadt Tuttingen und Stadt Oberndorf.~~

~~Dem Kommunalbeirat können darüber hinaus Gäste angehören. Über die Aufnahme von Gästen im Kommunalbeirat entscheidet der Aufsichtsrat durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.~~

4. ~~Der Kommunalbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Einzelheiten ergeben sich aus einer Beitragsordnung, über die der Aufsichtsrat beschließt.~~

§ 19 Geschäftsjahr, Jahresabschluss

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. In den ersten 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres hat die Komplementärin den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht nach den Grundsätzen der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen.
Die Komplementärin ist zu ergebnisrelevanten Bilanzierungsmaßnahmen, wie z. B. nach § 253 Abs. 4 HGB, § 249 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 HGB, berechtigt. §§ 15 Abs. 2 lit. f), 8 Abs. 2 lit. a) bleiben hiervon unberührt.

Abs. 3 bis 6 unverändert

§ 20 Verteilung von Gewinn und Verlust

Dazu wird bei der Gesellschaft ein Sachverständigenbeirat eingerichtet, der aus 10 Mitgliedern besteht. Von diesen 10 Mitgliedern werden je zwei von Thüriga sowie der Stadt Freiburg und je ein Mitglied von den Städten Breisach, Lahr, Lörrach und Offenburg benannt. Unter den Benannten soll ein Vertreter eines Umweltsachverständigenbeirates sowie ein Vertreter eines wissenschaftlichen Instituts vertreten sein. Ebenfalls Mitglied des Sachverständigenbeirates sind zwei Vorstandsmitglieder der Komplementärin. Diese übernehmen den Vorsitz des Sachverständigenbeirates. Für den Sachverständigenbeirat werden in der Regel keine kommunalen Mandatsträger benannt. Der Sachverständigenbeirat regelt seine innere Ordnung durch Erlass einer Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.

§ 22 Verfügun~~g~~ über Gesellschaftsanteile

2. Jeder Kommanditist, der seinen Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise veräußern will, hat diesen zunächst den Kommanditisten Stadt Breisach, Stadtwerke Freiburg GmbH, Stadt Lahr, Stadt Lörrach sowie Stadt Offenburg (nachfolgend „kommunale Hauptgesellschaft“) in dem Verhältnis zum Erwerb anzubieten, in dem deren Kapitalanteile an der Gesellschaft zueinander stehen.

Das Angebot hat schriftlich unter Benachrichtigung der Gesellschaft zu erfolgen. Dem Angebot ist der anteilige Ertragswert der Gesellschaft zugrunde zu legen, den ein einvernehmlich zu bestellender Wirtschaftsprüfer unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen gemäß Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer e. V. in Düsseldorf (zur Zeit HFA 2/1983) ermittelt. Der Anbieler kann nach Vorliegen der Wertermittlung durch den Wirtschaftsprüfer sein Angebot zurückziehen.

Sind Gegenstand des Angebots Gesellschaftsanteile eines oder mehrerer kommunaler Hauptgesellschaftler von insgesamt mehr als 45 % des Festkapitals der Gesellschaft, ist abweichend von Satz 3 der anteilige Verkehrswert der Gesellschaft dem Angebot zugrunde zu legen. In diesem Fall ist auch Thüriga berechtigt, ihren Gesellschaftsanteil zum anteiligen Verkehrswert anzubieten.

§ 20 Verteilung von Gewinn und Verlust

Dazu wird bei der Gesellschaft ein Sachverständigenbeirat eingerichtet, der aus 10 Mitgliedern besteht. Von diesen 10 Mitgliedern werden je zwei von Thüriga sowie der Stadt Freiburg und je ein Mitglied von den Städten Breisach, Lahr, Lörrach und Offenburg benannt. ~~Ein weiteres Mitglied wird nach dem mehrheitlichen Vorschlag aller übrigen Kommanditisten der badenova AG & Co. KG benannt.~~ Unter den Benannten soll ein Vertreter eines Umweltsachverständigenbeirates sowie ein Vertreter eines wissenschaftlichen Instituts vertreten sein. Ebenfalls Mitglied des Sachverständigenbeirates sind ~~zwei~~ ist ein Vorstandsmitglieder der Komplementärin. ~~badenova Verwaltungs-AG. Diese übernehmen Dieses~~ übernimmt den Vorsitz des Sachverständigenbeirates. Für den Sachverständigenbeirat werden in der Regel keine kommunalen Mandatsträger benannt. Der Sachverständigenbeirat regelt seine innere Ordnung durch Erlass einer Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.

§ 22 Verfügun~~g~~ über Gesellschaftsanteile

2. Jeder Kommanditist, der seinen Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise veräußern will, hat diesen zunächst den Kommanditisten Stadt Breisach, Stadtwerke Freiburg GmbH, Stadt Lahr, Stadt Lörrach sowie Stadt Offenburg (nachfolgend „kommunale Hauptgesellschaft“) in dem Verhältnis zum Erwerb anzubieten, in dem deren Kapitalanteile an der Gesellschaft zueinander stehen.

Das Angebot hat schriftlich unter Benachrichtigung der Gesellschaft zu erfolgen. Dem Angebot ist der anteilige Ertragswert der Gesellschaft zugrunde zu legen, den ein einvernehmlich zu bestellender Wirtschaftsprüfer unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen gemäß Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer e. V. in Düsseldorf (zur Zeit JDW 51) ermittelt. Der Anbieler kann nach Vorliegen der Wertermittlung durch den Wirtschaftsprüfer sein Angebot zurückziehen.

~~Sind Gegenstand des Angebots Gesellschaftsanteile eines oder mehrerer kommunaler Hauptgesellschaftler von insgesamt mehr als 45 % des Festkapitals der Gesellschaft, ist abweichend von Satz 3 der anteilige Verkehrswert der Gesellschaft dem Angebot zugrunde zu legen. In diesem Fall ist auch Thüriga berechtigt, ihren Gesellschaftsanteil zum anteiligen Verkehrswert anzubieten.~~

Sind Gegenstand des Angebots Gesellschaftsanteile eines oder mehrerer kommunaler Hauptgesellschaftler die insgesamt eine Beteiligungsquote vermitteln, die höher ist als die Beteiligungsquote desjenigen Einzelgesellschaftlers mit der höchsten Beteiligungsquote von allen Gesellschaftlern, ist abweichend von Satz 3 der anteilige Verkehrswert der Gesellschaft dem Angebot zugrunde zu legen. In diesem Fall ist auch Thüriga berechtigt, ihren Gesellschaftsanteil zum anteiligen Verkehrswert anzubieten.

6. Für Gesellschaftsanteile, deren Erwerb von den kommunalen Hauptgesellschaftern abgelehnt wurde, ist Thüga erwerbsberechtigt. Absatz 2 Satz 3 und Satz 5 gelten entsprechend. Übt auch Thüga ihr Erwerbsrecht nicht aus, können die Gesellschaftsanteile an Dritte veräußert werden.

Sind Gegenstand des Angebotes mehr als 45 % des Festkapitals der Gesellschaft, kann die Veräußerung nur erfolgen, wenn der/die Dritte/n den in der Gesellschaft verbleibenden Kommanditisten ein Erwerbsangebot zu gleichen Konditionen unterbreitet/n.

10. Die in vorstehenden Absätzen geregelten Vorerwerbs- bzw. Vorkaufrechte gelten nicht für die Übertragung eines Gesellschaftsanteils in Höhe von bis zu 5 % des Festkapitals der Gesellschaft durch Thüga an einen weiteren Partner, sofern dieser energiewirtschaftlich geeignet ist, und nicht für den Rückwerb für den Fall, dass die öffentliche Hand bei dem Partner mittelbar oder unmittelbar nicht mehr über die Mehrheit der Geschäftsanteile bzw. Stimmrechte verfügt.

Die in vorstehenden Absätzen geregelten Vorerwerbs- bzw. Vorkaufrechte finden ebenfalls keine Anwendung auf eine Aufstockung der Kapitalanteile, soweit die Aufstockung gemäß § 4 Abs. 3 erfolgt.

§ 25 Ausscheiden und Abfindung Ausscheidender Gesellschafter

6. Der Wert des Gesellschaftsanteils eines Gesellschafters richtet sich nach dem anteiligen Ertragswert der Gesellschaft, den ein einvernehmlich zu bestellender Wirtschaftsprüfer unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen gemäß Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer e. V. in Düsseldorf (zur Zeit HFA 2/1983) ermittelt.

6. Für Gesellschaftsanteile, deren Erwerb von den kommunalen Hauptgesellschaftern abgelehnt wurde, ist Thüga erwerbsberechtigt. Absatz 2 Satz 3 und Satz 5 gelten entsprechend. Übt auch Thüga ihr Erwerbsrecht nicht aus, können die Gesellschaftsanteile an Dritte veräußert werden.

~~Sind Gegenstand des Angebotes mehr als 45 % des Festkapitals der Gesellschaft, kann die Veräußerung nur erfolgen, wenn der/die Dritte/n den in der Gesellschaft verbleibenden Kommanditisten ein Erwerbsangebot zu gleichen Konditionen unterbreitet/n.~~

Sind Gegenstand des Angebotes Gesellschaftsanteile, die insgesamt eine Beteiligungsquote vermitteln, die höher ist als die Beteiligungsquote des/jeden Einzelgesellschafters mit der höchsten Beteiligungsquote von allen Gesellschaftern, kann die Veräußerung nur erfolgen, wenn der/die Dritte/n den in der Gesellschaft verbleibenden Kommanditisten ein Erwerbsangebot zu gleichen Konditionen unterbreitet/n.

- ~~10. Die in vorstehenden Absätzen geregelten Vorerwerbs- bzw. Vorkaufrechte gelten nicht für die Übertragung eines Gesellschaftsanteils in Höhe von bis zu 5 % des Festkapitals der Gesellschaft durch Thüga an einen weiteren Partner, sofern dieser energiewirtschaftlich geeignet ist, und nicht für den Rückwerb für den Fall, dass die öffentliche Hand bei dem Partner mittelbar oder unmittelbar nicht mehr über die Mehrheit der Geschäftsanteile bzw. Stimmrechte verfügt.~~

Die in vorstehenden Absätzen geregelten Vorerwerbs- bzw. Vorkaufrechte finden ebenfalls keine Anwendung auf eine Aufstockung der Kapitalanteile, soweit die Aufstockung gemäß § 4 Abs. 3 erfolgt.

10. Die in vorstehenden Absätzen geregelten Vorerwerbs- bzw. Vorkaufrechte gelten nicht
- a) Für die Übertragung von seitens Thüga und/oder Stadtwerke Freiburg GmbH in Umsetzung der Bestrebung zur engeren Zusammenarbeit mit den Konzessionsgemeinden übertragenen Teilen ihrer Kommanditbeteiligung auf die Umlandgemeinden,
- b) für die Rückübertragung der von den Konzessionsgemeinden von Thüga oder Stadtwerke Freiburg GmbH erworbenen Kommanditbeteiligungen auf Thüga bzw. Stadtwerke Freiburg GmbH.

§ 25 Ausscheiden und Abfindung Ausscheidender Gesellschafter

6. Der Wert des Gesellschaftsanteils eines Gesellschafters richtet sich nach dem anteiligen Ertragswert der Gesellschaft, den ein einvernehmlich zu bestellender Wirtschaftsprüfer unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen gemäß Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer e. V. in Düsseldorf (zur Zeit IDW S1) ermittelt.

**§ 27
Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

**§ 27
Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.